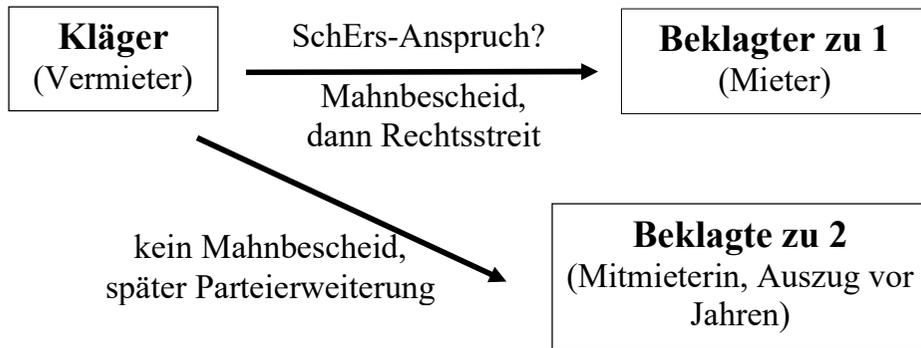


Skizze Besprechungsklausur Nr. 1



Erkenntnisse nach dem ersten Lesen des Sachverhalts:

- Der Kläger / Vermieter fordert Schadensersatz wegen Beschädigung der Wohnung nach Beendigung eines Mietvertrags und Auszugs. Dabei zwei Beklagte.
- Beide Beklagte bestreiten die Beschädigung als solche und die (schuldhafte) Verursachung der Beschädigung durch den (zuletzt allein in der Wohnung verbliebenen) Bekl. zu 1.
- Beide Beklagte erheben die Einrede der Verjährung. ⇒ Aufbauregeln des Urteils bedenken!
- Genaue Schilderung des Mahnverfahrens ⇒ Auswirkung hier wohl über § 204 BGB, denn für Probleme der Rechtshängigkeit (vgl. § 696 III ZPO!) ist nichts erkennbar.
- Nur bei einem der Beklagten ging das Mahnverfahren voraus, bei der anderen erfolgte später eine Parteierweiterung (⇒ spätere Rechtshängigkeit und Hemmung).
- Gericht führt eine umfassende Beweisaufnahme durch: dies wäre bei *vollständiger* Verjährung überflüssig. ⇒ klare „Botschaft“ des JPA (zumindest bzgl. *eines* Beklagten)!

Daten Besprechungsklausur Nr. 1 (kurz)

Auszug des (verbliebenen) Mieters (= Beginn von § 548 I BGB)	30. Juni 2022
Mahnbescheid-Antrag	29. Oktober 2022
Eingang beim Mahngericht (= § 167 ZPO)	31. Oktober 2022
Mahnbescheid	2. November 2022
Zustellung (= § 204 I Nr. 3 BGB)	4. November 2022
Zustellung des Widerspruchs (= § 204 II S. 2 [= S. 3 a.F.] BGB)	30. November 2022
 Ablauf von § 548 I BGB <i>ohne</i> Hemmung (Bekl. zu 2!; Lösung)	 30. Dezember 2022
 Antrag auf Übergang ins streitige Verfahren Eingang (= § 204 II S. 3 [= S. 4 a.F.] BGB)	 4. April 2023 5. April 2023
 Replik mit Parteierweiterung auf Bekl. zu 2 / Eingang Zustellung	 5. Juni 2023 9. Juni 2023
 Ablauf der in AGB verlängerten Verjährungsfrist <i>ohne</i> Hemmung (Bekl. zu 2)	 30. Juni 2023